



3. Verordnung: Formulare (Abschussplan, Abschussmeldung, Abschussliste, Wildnachweisung)

3. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 24. September 2020, Zahl: LGS-FORM/28155/1/2020, mit der die Formulare für den Abschussplan, die Abschussmeldung, die Abschussliste und die Wildnachweisung erlassen werden

Auf Grund der §§ 57 Abs. 11, 58 Abs. 2, 59 Abs. 2 und 59 Abs. 5 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 70/2020, wird verordnet:

§ 1 Abschussplan

(zu § 57 Abs. 11)

(1) Auf die im Abschussplan festgelegte Anzahl des zu erlegenden oder zu fangenden Schalenwildes darf Fallwild nicht angerechnet werden.

(2) Der Abschussplan ist unter Verwendung des Musters der Anlage 1 zu beantragen.

§ 2 Abschussmeldung

(zu § 58 Abs. 2)

Die Abschussmeldung ist unter Verwendung des Musters der Anlage 2 zu erstellen.

§ 3 Abschussliste

(zu § 59 Abs. 2)

Die Abschussliste ist unter Verwendung des Musters der Anlagen 3 und 3a zu erstellen.

§ 4 Wildnachweisung

(zu § 59 Abs. 5)

Die Wildnachweisung ist unter Verwendung des Musters der Anlage 4 zu erstellen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 19. September 2018, Zahl: LGS-FORM/23536/1/2018, außer Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner